



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 11/23

06.06.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Die Schuldnerin ist Eigentümerin des im Grundbuch von Gonnweiler Blatt 1608 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gonnweiler	23	35/1	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße	231

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Montag, den 29.09.2025, 10,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: Zweifamilienhaus mit Garage

Nahetalstraße 30, 66625 Nohfelden - Gonnweiler

Beschreibung (ohne Gewähr):

Massiv errichtetes freistehendes Zweifamilienhaus, Außenbewertung, Bj geschätzt 1916 ,2 Vollgeschoss, jeweils Wohnung 67qm, nicht ausgebautes DG, Grdstck: 231 qm

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, Ortskern, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 56.400,00 €.

weitere Informationen unter www.zvsaar.de und www.justiz.de

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger